

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903
25 (1878)**

32 (8.8.1878)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-582894](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-582894)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Donnerstags. Vierteljähr. Pränumer.-Preis: 50 S.

1878. Donnerstag, 8. August. **N^o 32.**

Gefundene Sachen.

1 Cigarrenspitze in Etuis, 1 Briestafche, 1 Kinder-Taschentuch, 1 weißes Umschlagetuch, 1 Medaillon mit Portrait, 1 Kriegsehrenzeichen, verschiedene Taschentücher, 1 Packet mit neuem Cattun in mehreren Farben, 1 Serviette.

Bekanntmachungen.

1) Das Repartitions- und Hebungsregister einer Haarenthor-Schul-Umlage über den Grundbesitz im 7 $\frac{1}{2}$ monatlichen Betrage der jährlichen Grund- und Gebäudesteuer pro 1. Mai 1878/79 liegt bis zum 14. August auf dem Rathhause zur Einsicht offen.

Oldenburg, aus dem Vorstande der Schulacht II. im Stadtgebiet Oldenburg, 1878 Juli 25.
v. Schrenck.

2) Das Repartitions- und Hebungsregister einer Bürgerfelder Schulumlage über den Grundbesitz im 5monatlichen Betrage der Grund- und Gebäudesteuer pro 1878/79 liegt bis zum 14. August auf dem Rathhause zur Einsicht öffentlich aus.

Oldenburg, aus dem Vorstande der Bürgerfelder Schule, 1878 Juli 26.

v. Schrenck.

3) Zur Ausführung der Verordnung wegen Ausschreibung der Neuwahlen zum Landtage und in Gemäßheit der Bestimmungen des Wahlgesetzes vom 21. Juli 1868 wird die Versammlung zur Wahl der Wahlmänner des Wahlbezirks Gemeinde Oldenburg auf den 21. August 1878 auf dem Rathhause hieselbst angesetzt. Die Zahl der zu wählenden Wahlmänner beträgt 35. Die Wahl beginnt um 10 Uhr Vormittags und wird die Abstimmung um 1 Uhr Nachmittags geschlossen. Nur diejenigen sind zur Theilnahme an der Wahl

berechtigt, die in der Liste der Urwähler aufgeführt stehen. Die Wahlmänner können aus sämtlichen Stimmberechtigten des Wahlbezirks gewählt werden. Eine Bevollmächtigung zur Stimmgebung oder eine Stellvertretung bei der Wahl oder eine Einsendung der Stimmzettel ist nicht gestattet. Die Liste der Urwähler kann im Wahltermine sowie an den demselben vorhergehenden drei Tagen von 10 Uhr Vormittags bis 12½ Uhr Nachmittags in der Registratur des Rathhauses eingesehen werden. Einwendungen gegen die Richtigkeit der Liste sind nicht mehr zulässig. Sobald mit dem Ziehen der Stimmzettel begonnen, können keine Stimmzettel mehr angenommen werden.

Oldenburg, den 5. August 1878.

Der Stadtmagistrat.
v. Schrenk.

Die in Bremen erscheinende Zeitschrift „Nordwest“ bringt das nachstehende Statut, von dem auch in den Kreisen der hiesigen Gewerbetreibenden ohne Frage mit Interesse Kenntniß genommen werden wird:

Statuten der Schuhmacher-Innung in Osnabrück.

Titel I.

Zweck der Innung.

§ 1. Der Zweck der Innung besteht in der Förderung der gemeinsamen gewerblichen Interessen.

§ 2. Insbesondere erachtet die Innung es als ihre Aufgabe:

- 1) durch Aufstellung und Beobachtung gleichmäßiger Grundsätze auf eine tüchtige allgemeine und fachliche Ausbildung der Lehrlinge und deren gute moralische Führung hinzuwirken,
- 2) ein gutes Verhältnis zwischen Meister und Gesellen durch geeignete Maßregeln zu fördern und zu erhalten,
- 3) den Gemeingeist unter den Meistern zu pflegen, das Bewußtsein der Standesehre, der Rechte und Pflichten selbständiger Meister gegenüber den Lehrlingen und Gesellen, den Mitmeistern und dem Publikum zu pflegen und lebendig zu erhalten.

§ 3. Die Innung kann zu diesem Behuf auch mit andern, gleichartige Zwecke verfolgenden, Vereinigungen von

Handwerkern und Gewerbetreibenden in Verbindung treten. Einrichtungen und Anstalten zur gegenseitigen Unterstützung in Krankheits- und Todesfällen beschließen, nicht minder auch durch geeignete Maßregeln unmittelbar den gewerblichen Betrieb ihrer Mitglieder unterstützen.

Titel II.

Mitgliedschaft.

§ 4. Mitglieder der Innung können sein:

- 1) alle jetzt in Osnabrück vorhandenen selbständigen Meister, welche sich binnen zwei Monaten nach Einführung dieses Statuts zur Aufnahme melden.
- 2) alle hier jetzt oder in Zukunft vorhandenen selbständigen Meister, welche eine ordnungsmäßige Lehrzeit von mindestens 3 Jahren bestanden und nach Anfertigung eines Gesellenstücks ordnungsmäßig als Gesellen bei einer Innung, Handwerker-Corporation oder sonstigen Handwerker-Vereinigung als Gesellen ausgeschrieben sind.

Von diesen Erfordernissen kann der Vorstand jedoch absehen, wenn der betreffende Meister an einem Orte das Handwerk gelernt hat, an welchem zur Zeit keine Gelegenheit geboten wurde, eine Gesellenprüfung zu bestehen und ordnungsmäßig ausgeschrieben zu werden, wenn der Vorstand sich überzeugt, daß der betreffende Meister das Handwerk demnach in genügender Weise erlernt hat. Zur Mitgliedschaft ist der Betrieb des Gewerbes nicht unbedingt erforderlich.

§ 5. Der Antrag auf Eintritt in die Innung wird beim Obermeister gestellt. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme nach Maßgabe vorstehender Bestimmungen.

§ 6. Jeder Neueintretende hat ein Eintrittsgeld von 1 Mark zu zahlen, so lange nicht durch Innungsbeschluß dieser Betrag erhöht oder herabgesetzt wird.

§ 7. Von dem Eintritt in die Innung sind ausgeschlossen:

- a. die im § 83 der deutschen Gewerbeordnung genannten Personen,
- b. diejenigen, welche sich in ihrem Gesellenstande eines rechtswidrigen Vertragsbruchs schuldig gemacht haben, falls nicht der Vorstand annimmt, daß unter den besonderen Umständen des Falles kein Makel mehr auf dem Charakter des Antragstellers haftet,
- c. diejenigen, welche sich eines Vergehens oder Verbrechens schuldig gemacht haben, welches nach der Ansicht des

Vorstandes und dem Ausspruch der Innungsversammlung einen entehrenden Charakter hat. Personen, welche das Schuhmacher-Gewerbe nicht mehr selbständig betreiben, können von der Innungsversammlung aus der Liste der Mitglieder der Innung gestrichen werden.

Titel III

V o r s t a n d.

§ 8. Der Vorstand der Innung besteht aus:

- 1) dem Obermeister,
- 2) dem stellvertretenden Obermeister,
- 3) einem Rechnungsführer,
- 4) einem Protokollführer,
- 5) drei Deputirten, welche den Protokollführer nöthigenfalls zu vertreten haben.

§ 9. Der Obermeister beruft den Vorstand und die Innungsversammlung, leitet die Verhandlungen derselben und führt die laufenden Geschäfte des Vorstandes, soweit nicht durch Vorstandsbeschluß eine anderweite Geschäftsvertheilung stattgefunden hat.

§ 10. Der Rechnungsführer verwaltet die Casse der Innung, nach Maßgabe der Beschlüsse derselben oder des Vorstandes, er haftet für die sichere Aufbewahrung und gewissenhafte Belegung des Innungsvermögens. Alljährlich, in der regelmäßig am ersten Montag des Monats Mai stattfindenden Versammlung hat er Rechnung über das vom 1. April bis 31. März laufende Rechnungsjahr abzulegen. Ueber die Art der Revision der Jahresrechnung beschließt die Generalversammlung.

§ 11. Der Vorstand wird alljährlich in der im vorstehenden Paragraphen erwähnten regelmäßigen Innungsversammlung auf ein Jahr gewählt. Die Wahl geschieht mittelst Stimmzettel durch die absolute Mehrheit der Abstimmenden. So lange eine absolute Mehrheit nicht erzielt ist, scheidet derjenige aus, welcher die wenigsten Stimmen erhalten hat und wird unter den Uebrigen weiter gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Loos. Wenn Niemand widerspricht, kann die Wahl aller oder einzelner Vorstandsmitglieder auch durch Acclamation geschehen. Die ausscheidenden Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar. (Fortsetzung folgt.)

Verantwortlicher Redacteur Beseler.

Druck und Verlag von Gerh. Stalling in Oldenburg.